

haupt nicht entstehen, oder der Verwalter einer Abrechnungskasse braucht für ihn nicht einzustehen. Hierdurch ist auch klargestellt, daß der Verwalter einer Abrechnungskasse nur für eigenes pflichtwidriges, ihm als Verletzung der Rechenschaftspflicht zur Last fallendes Verhalten einzustehen hat.

Diese Zusammenhänge hat das Bezirksgericht nicht erkannt und ist deshalb zu einem unrichtigen Ergebnis gelangt, indem es seine Entscheidung auf § 113 Abs. 1 GBA und nicht auf § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA stützte. Bei der Entscheidung war vielmehr von folgenden Erwägungen auszugehen: Im gegebenen Fall liegt eine ordnungsgemäß zustande gekommene und wirksame Vereinbarung der Parteien über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit der Klägerin als Verwalterin einer Abrechnungskasse vor. Die Voraussetzungen für die Übernahme bzw. Verwirklichung der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit waren gegeben. Die Klägerin hat am

22. Januar 1966 ihre Arbeitspflichten verletzt, indem sie es unterließ, die ihr vorgeschriebene Aufsicht über die Tätigkeit der Zeugin beim Nachzählen des zur Ablieferung an die Deutsche Notenbank bestimmten Geldbetrags auszuüben. Durch ihr schuldhaftes Verhalten ist sie außerstande, die von ihr übernommene Rechenschaftspflicht zu erfüllen. Da die Klägerin gemäß DA 7.1 ihre Rechenschaftspflicht nur mit Hilfe der Zeugin erfüllen konnte, kann deren Aussage vor Gericht aus dem gleichen Grunde nicht als selbständiges und ausreichendes Beweismittel gewertet werden, aus dem der Klägerin die Erfüllung ihrer Rechenschaftspflicht unmöglich ist. Die Aussage der Zeugin ist daher nicht geeignet, die Klägerin im Sinne der Erfüllung der Rechenschaftspflicht zu entlasten. Ob der Fehlbetrag bei der Deutschen Notenbank entstanden sein kann, war auf Grund der Ablieferungsvereinbarung sowie der ihrer risikofreien Durchführung für die Verwalter von Abrechnungskassen dienenden Bestimmungen der DA 7.1 und der für die Klägerin bestehenden objektiven Möglichkeit, diese zu befolgen, vom Gericht nicht zu prüfen.

Im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts liegen daher im gegebenen Fall die Voraussetzungen für den Eintritt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit der Klägerin gemäß § 113 Abs. 2 GBA für den der Verklagten entstandenen Schaden vor, wobei die Minderung der Schadenersatzforderung um 50 M nicht zu beanstanden ist. §

§ 16 VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom

29. Juni 1961 (GBl. II S. 263); Ziff. 2.2 des 5. Nachtrags zum Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werk tätigen in den sozialistischen Betrieben der Holz-, Kulturwaren- und Musikinstrumentenindustrie (Rahmenurlaubskatalog); §§ 43 Abs. 1, 48 Abs. 2 AGO.

1. Für die Bestätigung der Rücknahme eines vom Staatsanwalt eingelegten Einspruchs sind im Prinzip die gleichen Maßstäbe anzulegen wie für die Bestätigung der Rücknahme eines von den Parteien eingelegten Rechtsmittels oder einer von ihnen erhobenen Klage.

2. Die Rücknahme des Einspruchs durch den Staatsanwalt ist sachdienlich, wenn die angefochtene Entscheidung der Gesetzlichkeit entspricht.

3. Die Regelung in Ziff. 2.2 des 5. Nachtrags zum Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werk tätigen in den sozialistischen Betrieben der Holz-, Kulturwaren- und Musikinstrumentenindustrie (Rahmenurlaubskatalog), daß Kürzungen des Zusatzurlaubs unter sechs Tage unzulässig sind, gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen, die zur Gewährung

von Zusatzurlaub geführt haben, später weggefallen sind.

OG, Beschl. vom 17. November 1967 — tla 9/67.

Die Verklagten sind beim Kläger beschäftigt. Sie haben bis einschließlich 1965 arbeitsbedingten Zusatzurlaub von jährlich sechs Tagen erhalten. Im Jahre 1966 wurde ihnen Zusatzurlaub nicht gewährt. Auf ihren Antrag hat die Konfliktkommission den Kläger verpflichtet, den Verklagten den Zusatzurlaub auch für 1966 zu gewähren.

Gegen diesen Beschluß hat der Kläger Klage (Einspruch) erhoben. Der Direktor des Bezirksgerichts hat das Verfahren gemäß § 28 GVG an das Bezirksgericht herangezogen.

Der Kläger hat ausgeführt, durch technische Veränderungen des Arbeitsplatzes der Verklagten seien die Erschwernisse, die zur Gewährung des Zusatzurlaubs geführt hätten, beseitigt worden, so daß ein Anspruch auf Zusatzurlaub nicht mehr gegeben sei. Der Rahmenurlaubskatalog lasse zwar eine Kürzung des Zusatzurlaubs unter sechs Tage nicht zu. Das könne aber dann nicht gelten, wenn die Voraussetzungen, auf Grund deren der Zusatzurlaub gewährt worden sei, nicht mehr vorlägen.

Der Kläger hat beantragt, die Forderung der Verklagten abzuweisen.

Die Verklagten haben beantragt, die Klage (Einspruch) abzuweisen. Sie haben ausgeführt, nach dem Rahmenurlaubskatalog stehe ihnen ein Rechtsanspruch auf den Zusatzurlaub von sechs Tagen zu.

Der Staatsanwalt des Bezirks hat der Rechtsansicht des Klägers im Verfahren zugestimmt.

Das Bezirksgericht hat den Einspruch des Klägers abgewiesen und ausgeführt, daß nach dem Rahmenurlaubskatalog Kürzungen des Zusatzurlaubs unter sechs Tage unzulässig seien. Da die Verklagten bis einschließlich 1965 Zusatzurlaub erhalten hätten, sei ihnen dieser auch weiterhin zu gewähren.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt des Bezirks Protest (Einspruch) eingelegt und im wesentlichen ausgeführt, das Bezirksgericht hätte zur Auslegung des Rahmenurlaubskatalogs die Bestimmungen der Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 263) mit heranziehen müssen. Die Ansicht, Zusatzurlaub sei auch dann zu gewähren, wenn die Arbeiterschwernisse wegfielen, die Grundlage für die Gewährung von Zusatzurlaub gewesen sei, widerspreche dieser Verordnung.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat den Protest (Einspruch) zurückgezogen. Nach seiner Auffassung verstößt der Entzug des Zusatzurlaubs gegen § 80 Abs. 2 GBA und die Bestimmungen des Rahmenurlaubskatalogs.

Die Parteien haben sich der Rücknahme des Protests (Einspruch) angeschlossen.

Aus den G r ü n d e n :

Für die Bestätigung der Rücknahme eines vom Staatsanwalt eingelegten Protests (Einspruch) sind im Prinzip die gleichen Maßstäbe anzuwenden wie für die Rücknahme eines von den Parteien eingelegten Rechtsmittels oder einer von ihnen erhobenen Klage. Die Sachdienlichkeit der Rücknahme ist auch in diesen Fällen vom Gericht zu prüfen (§§ 43 Abs. 1, 48 Abs. 2 AGO). Das wurde an Hand der vom Obersten Gericht in ständiger Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen getan (vgl. hierzu OG, Urteil vom 23. September 1966 — Za 8/66 — NJ 1966 S. 666; Arbeit und Arbeitsrecht 1967, Heft 3, S. 70). Die Parteien haben auch keine abweichenden Anträge gestellt.

Somit war die Rücknahme des Protests (Einspruch) als sachdienlich zu bestätigen. Dabei ist, wie es auch das Bezirksgericht zutreffend getan hat, davon auszugehen, daß die Ansprüche der Werk tätigen der Holz-, Kulturwaren- und Musikinstrumentenindustrie auf arbeits-